

NOMOSHANDKOMMENTAR

Heidel [Hrsg.]

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Spezialkommentar
zu den §§ 705–740c BGB



Nomos

NOMOS HANDKOMMENTAR

Dr. Thomas Heidel [Hrsg.]

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Spezialkommentar
zu den §§ 705–740c BGB

1. Auflage

Dr. Thomas Ammermann, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Moritz Beneke**, Rechtsanwalt, Bonn | **Prof. Dr. Diederich Eckardt**, Universität Trier | **Dr. Jessica Hanke**, Rechtsanwältin, Düsseldorf | **Dr. Thomas Heidel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Steuerrecht, Bonn | **Dr. Max Noack**, Richter am Landgericht, Karlsruhe | **Prof. Dr. Alexander Schall**, M.Jur. (Oxon.), Leuphana Universität Lüneburg | **Dr. Hans-Claudius Scheef**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Düsseldorf | **Dr. Florian Schmitt**, Akademischer Rat, Universität Trier



Nomos

Zitervorschlag: HK-GbR/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0635-9

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Superlative für Gesetze sind selten. So ist es aber beim MoPeG. Bei seiner Verabschiedung im Bundestag bezeichnete es der amtierende Vorsitzende des Rechtsausschusses (MdB Prof. Dr. Heribert Hirte) als „Jahrhundertwerk“. Das toppte ein anderer Wissenschaftler¹ und schrieb, die kodifikatorische Leistung des MoPeG überträfen im Gesellschaftsrecht nur das ADHGB und das BGB selbst. Wie auch immer man zu solchen Superlativen stehen mag: Man kommt nicht daran vorbei, dass das MoPeG das Recht der Personengesellschaften im BGB völlig neu geschrieben hat. Kein Paragraph sieht aus wie vor der Reform. Im Regelwerk des BGB ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben. Das war auch bitter nötig. Denn das geschriebene Recht entsprach seit Jahrzehnten nicht mehr dem gelebten Recht – spätestens seitdem BGHZ 146, 341 (*ARGE Weißes Roß*) die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR etabliert und diese mit akzessorischer Gesellschafterhaftung verknüpft hatte. Im *lex lata* konnte man das und die Abgrenzung zur Innen-GbR sowie deren Reglungsregime kaum wiederfinden. Ewig konnte es ein demokratischer Gesetzgeber, der rechtsstaatliche Prinzipien ernst nimmt und Lebenswirklichkeit bestimmen will, nicht hinnehmen, dass praktiziertes und geschriebenes Recht derart weit auseinanderdriften. Gesetze verlieren ihre Legitimation und ihre regulierende Kraft, wenn die Rechtspraxis sich vom geschriebenen Recht allzu weit entfernt. Nun ist das anderes. Der Gesetzgeber hat mit seiner umfassenden Normierung grundlegend neu bestimmt, wo es im Personengesellschaftsrecht langzugehen hat.

Für die Rechtsanwendung ist eine solche grundlegende Normierung eine echte Herausforderung: Es gilt, sich in einem völlig neuen Gefüge von Paragraphen zurechtzufinden. Keine „Hausnummer“ entspricht mehr dem Gewohnten. Keine vertraute Interpretation des Vor-MoPeG-Rechts ist unbesehen weiter anwendbar. Man muss sich trennen von manch einer lieb gewonnenen Gewohnheit, bei der etwa Regelungsgedanken aus dem Recht der OHG (die zum Leitbild geworden war) für die rechtsfähige GbR passend gemacht wurden. Und man muss damit umzugehen lernen, dass es wichtige neue Institute im Recht der GbR gibt, zuvörderst das Gesellschaftsregister. Obwohl nicht zwingend, wird dieses in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens die Rechtspraxis neu ausrichten.

Daher legen wir jetzt, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, diesen Handkommentar vor.² Er ist eine Auskoppelung aus dem Nomos Kommentar Dauner-Lieb/Heidel/Ring zum BGB („NK-BGB“) und wird bei dessen Neuauflage, der 5. Auflage seit 2003, in den NK-BGB integriert. Dieser Handkommentar ist nicht nur eine erste Kommentierung der neuen Vorschriften; vielmehr befasst er sich umfassend mit sämtlichen Vorschriften zur GbR, wie gewohnt unter sorgfältiger Berücksichtigung und Einordnung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur. Die Kom-

1 Erik Röder, DStR 2023,1085.

2 Parallel erscheinen bei Nomos Heidel/Hirte, Das neue Personengesellschaftsrecht, sowie der unter Berücksichtigung des MoPeG grundlegend aktualisierte Kommentar Heidel/Schall HGB 4. Aufl.

mentierung liegt gemeinsam mit mir in der Hand unseres bewährten langjährigen Teams aus RA in *Dr. Jessica Hanke* und ihrem neu hinzugekommenen Co-Autor RA *Dr. Thomas Ammermann*, Düsseldorf, sowie *Prof. Dr. Diederich Eckardt* und RA *Dr. Hans-Claudius Scheef*. Die erhebliche Ausweitung der GbR-Regelungen und die Zäsur, die das MoPeG bedeutet, haben es geboten, die Fachkompetenz unseres Teams zu erweitern: RiLG *Dr. Max Noack* wirkte im Bundesjustizministerium an der Erarbeitung des MoPeG mit; er hat für diesen Kommentar die Einführung in das MoPeG geschrieben, darüber hinaus kommentiert er die Liquidationsvorschriften. Die grundlegend neue Regelung zum Sitz der GbR erläutert *Prof. Dr. Alexander Schall*, Universitätsprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg. Mit dem Gesellschaftsregister absolutes Neuland bearbeitet *Dr. Florian Schmitt*, Akademischer Rat an der Universität Trier, der auch die Regelungen für die nicht rechtsfähige GbR erläutert. Last but not least ist erstmals dabei RA *Dr. Moritz Beneke*, Bonn; seine Materie sind Anteilsübertragungen und die neuen erbrechtlichen Regelungen.

Einen Kommentar zu einem runderneuerten Gesetz zu einem Zeitpunkt zu erarbeiten, zu dem noch keine anderen Kommentare auf dem Markt sind, ist ein Stück weit ein Wagnis. Entworfen haben wir die Kommentierung bis Ostern 2023. Seitdem erschienene Literatur konnte teilweise noch berücksichtigt werden. Der Kommentar kann sich nicht orientieren an dem, was in der Rechtsprechung und Literatur schon lange zu lesen war, sondern er muss auch mutig sagen, was die neuen Normierungen nach deren Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des „historischen“ Gesetzgebers bedeuten und wie scheinbar Unverändertes künftig einzuordnen ist. Dieser Aufgabe haben wir alle uns gerne gestellt. Wir hoffen, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, einen Kommentar vorgelegt zu haben, der Sie rechtssicher durch alle wichtigen Themen des nun geltenden Rechts leitet – praxisnah und gleichzeitig wissenschaftlichen Ansprüchen genügend. Wir freuen uns auf Anregungen und Kritik – auch an heidel@meilicke-hoffmann.de.

Bonn, im September 2023

Thomas Heidel

Bearbeiterverzeichnis

- Dr. Thomas Ammermann*, Rechtsanwalt, Düsseldorf (§§ 712-713, 718, 721a, 721b, 723, 725-734 [gemeinsam mit *Hanke*])
- Dr. Moritz Beneke*, Rechtsanwalt, Bonn (§§ 711, 724)
- Prof. Dr. Diederich Eckardt*, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, Universität Trier (Anhang II zu § 705: Die GbR im Verfahrensrecht, § 722, Anhang zu § 729: Die GbR im Insolvenzverfahren)
- Dr. Jessica Hanke*, Rechtsanwältin, Düsseldorf (§§ 712-713, 718, 721a, 721b, 723, 725-734 [gemeinsam mit *Ammermann*])
- Dr. Thomas Heidel*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Steuerrecht, Bonn (§ 705, Anhang I zu § 705: Die fehlerhafte Gesellschaft, §§ 708-710, 711a, 714-717, 719-721, Vorbemerkung zu § 723)
- Dr. Max Noack*, Richter am Landgericht, zur Zeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe (Einführung, §§ 735-739)
- Prof. Dr. Alexander Schall*, M.Jur. (Oxon.), Leuphana Universität Lüneburg (§ 706)
- Dr. Hans-Claudius Scheef*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Düsseldorf (Anhang III zu § 705: Recht der ARGE)
- Dr. Florian Schmitt*, Akademischer Rat am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. H.-F. Müller, LL.M.), Universität Trier (§§ 707-707d, 740-740c)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Literaturverzeichnis	13
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	17
Einführung zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)	27
Synopse zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)	47
Titel 16	
Gesellschaft	
Untertitel 1	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 705 Rechtsnatur der Gesellschaft	91
Anhang I zu § 705: Die fehlerhafte Gesellschaft	261
Anhang II zu § 705: Die GbR im Verfahrensrecht	269
Anhang III zu § 705: Recht der ARGE	304
Untertitel 2	
Rechtsfähige Gesellschaft	
Kapitel 1	
Sitz; Registrierung	
§ 706 Sitz der Gesellschaft	323
§ 707 Anmeldung zum Gesellschaftsregister	353
§ 707a Inhalt und Wirkungen der Eintragung im Gesellschaftsregister	378
§ 707b Entsprechend anwendbare Vorschriften des Handelsgesetzbuchs	391
§ 707c Statuswechsel	399
§ 707d Verordnungsermächtigung	407
Kapitel 2	
Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft	
§ 708 Gestaltungsfreiheit	409
§ 709 Beiträge; Stimmkraft; Anteil an Gewinn und Verlust	414

§ 710	Mehrbelastungsverbot	429
§ 711	Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen	449
§ 711a	Eingeschränkte Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten	454
§ 712	Ausscheiden eines Gesellschafters; Eintritt eines neuen Gesellschafters	460
§ 712a	Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters	463
§ 713	Gesellschaftsvermögen	465
§ 714	Beschlussfassung	469
§ 715	Geschäftsführungsbefugnis	506
§ 715a	Notgeschäftsführungsbefugnis	569
§ 715b	Gesellschafterklage	578
§ 716	Ersatz von Aufwendungen und Verlusten; Vorschusspflicht; Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht	618
§ 717	Informationsrechte und -pflichten	638
§ 718	Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	658

Kapitel 3

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

§ 719	Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten	663
§ 720	Vertretung der Gesellschaft	669
§ 721	Persönliche Haftung der Gesellschafter	686
§ 721a	Haftung des eintretenden Gesellschafters	707
§ 721b	Einwendungen und Einreden des Gesellschafters	708
§ 722	Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter	711

Kapitel 4

Ausscheiden eines Gesellschafters

Vorbemerkung zu § 723	723	
§ 723	Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens ..	741
§ 724	Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben	749
§ 725	Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter	756

§ 726	Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters	768
§ 727	Ausschließung aus wichtigem Grund	771
§ 728	Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters	777
§ 728a	Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag	788
§ 728b	Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters	790

**Kapitel 5
Auflösung der Gesellschaft**

§ 729	Auflösungsgründe	794
Anhang zu § 729: Die GbR im Insolvenzverfahren		801
§ 730	Auflösung bei Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters	839
§ 731	Kündigung der Gesellschaft	841
§ 732	Auflösungsbeschluss	844
§ 733	Anmeldung der Auflösung	846
§ 734	Fortsetzung der Gesellschaft	848

**Kapitel 6
Liquidation der Gesellschaft**

§ 735	Notwendigkeit der Liquidation; anwendbare Vorschriften	851
§ 736	Liquidatoren	860
§ 736a	Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren ...	866
§ 736b	Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren	871
§ 736c	Anmeldung der Liquidatoren	875
§ 736d	Rechtstellung der Liquidatoren	878
§ 737	Haftung der Gesellschafter für Fehlbetrag	897
§ 738	Anmeldung des Erlöschens	900
§ 739	Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung	902

Untertitel 3	
Nicht rechtsfähige Gesellschaft	
§ 740	Fehlende Vermögensfähigkeit; anwendbare Vorschriften 907
§ 740a	Beendigung der Gesellschaft 923
§ 740b	Auseinandersetzung 930
§ 740c	Ausscheiden eines Gesellschafters 934
	Stichwortverzeichnis 939